

Ergeht per E-Mail

Graz, am 16. Dezember 2019
EW - 99 - TR/SI

R U N D S C H R E I B E N 3 Oberösterreich

Sehr geehrtes Mitglied!

Oberösterreichisches Biomasseförderungsgesetz 2019

Wir nehmen Bezug auf unser Rundschreiben 2 OÖ vom 20.8.2019 in dem wir Sie bereits über den Entwurf und die daraus abzuleitenden Rechtsfolgen des Oö. Biomasseförderungsgesetzes informiert haben. Dieses Schreiben dürfen wir Ihnen auch im Anhang zukommen lassen.

Ergänzend dazu erlauben wir Sie wie folgt zu informieren:

1. Zuschlag (§ 13 Oö. Biomasseförderungsgesetz)

Der Zuschlag beträgt **5,63 %** zu den im § 2 der Ökostromförderbeitragsverordnung 2019, BGBl. II Nr. 345/2018, festgelegten Beträgen.

2. Taggenaue Abrechnung

Das Gesetz ist am **30.11.2019 in Kraft getreten**. Daher ist auch der Zuschlag ab dem 30.11.2019 von den Netzbetreibern einzuheben und ist der entsprechende Zuschlag auf den Rechnungen anzuführen. Ja, es ist ärgerlich, dass man den Zeitpunkt der Abrechnung nicht auf einen 1. des Monats gelegt hat. Das kann daher dazu führen, dass bei der aliquoten Abrechnung als Zuschlag 0,00 € für den einen Tag im November anzudrucken ist. Das entsprechende Landesausführungsgesetz finden Sie in der Anlage.

3. Falsches Datum im Briefdoppel

OeMAG hat in einem E-Mail vom 13.12.2019 bestätigt, dass der Zuschlag gemäß § 13 Oö. Biomasseförderungsgesetz von allen Netzbetreibern in Oberösterreich ab **30.11.2019** (Inkrafttreten des Oö. Biomasseförderungsgesetz) von allen an das öffentliche Netz in Oberösterreich angeschlossenen Endverbrauchern ein Zuschlag zum Netznutzungs- und Netzverlustentgelt proportional zum Ökostromförderbeitrag gemäß § 48 ÖSG 2012 einzuheben ist. Das im Briefdoppel angeführte Datum des Inkrafttretens am 30.12.2019 ist daher falsch und sollte händisch korrigiert und an OeMAG retourniert werden. Ebenso ersucht OeMAG um eine kurze Bestätigung der Kenntnisnahme per E-Mail.

4. Das eigene Netzgebiet erstreckt sich über Landesgrenzen hinweg

Es kann sein, dass sich die Grenzen des eigenen Versorgungsgebiets über Landesgrenzen hinaus auf ein anderes Bundesland erstrecken. In so einem Fall gilt, dass der Zuschlag des betroffenen anderen Bundeslandes von jenen Kunden einzuheben ist, die sich im anderen Bundesland befinden. OeMAG verlangt hier eine „scharfe örtliche Abgrenzung“!

5. Mehraufwendungen

Die dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen und den Netzbetreibern entstehenden Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Gesetzes entstehen, sind diesen abzugelten. Derzeit befinden wir uns gerade in Gesprächen mit E-Control um einen einheitlichen Satz pro Zählpunkt als Mehraufwand zu definieren. Für Kleinstnetzbetreiber soll es eine (erhöhte) Pauschale geben. Sobald die Gespräche dazu abgeschlossen sind und wir einen Verrechnungssatz haben, dürfen wir Sie wieder kontaktieren.

6. Teilnahme an der Biomassebilanzgruppe der OeMAG

Die Landesausführungsgesetze zum Biomasseförderungsgesetz wurden neben Oberösterreich bereits für die Bundesländer Niederösterreich, Steiermark und Salzburg in Kraft gesetzt. In diesen Bundesländern haben sich die Verteilernetzbetreiber zur Abwicklung des gegenständlichen Gesetzes der „Biomassebilanzgruppe“ der OeMAG angeschlossen. Aus unserer Sicht stellt dies eine wesentliche Vereinfachung für die Verteilernetzbetreiber dar, weil Sie keine eigene Bilanzgruppe bilden müssen.

7. Information des Dienstleisters für die Abrechnungssoftware

Wir ersuchen Sie, diese Informationen auch an Ihren Dienstleister für die Abrechnungssoftware weiterzuleiten um eine korrekte Abrechnung und Darstellung der Zuschläge auf den Rechnungen sicherzustellen. Bitte vergewissern Sie sich auch, dass die Codierung der Positionen mittels VEO - Produktnummernkatalog in der Version 03-03, herausgegeben von Österreichs Energie (Utilities), eingehalten werden. Diese ist auch Grundlage für die Datenmeldung an OeMAG.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roland Tropper', is written over a light blue background.

Mag. Roland Tropper
Geschäftsführer

Anlagen:

Oö. Biomasseförderbeitragsgesetz 2019
Ökostromförderbeitragsverordnung 2019, BGBl. II Nr. 345/2018
RS 2 Oö vom 20.8.2019